

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 4.

Kiel, den 24. Februar

1927.

Inhalt: 24. Aufwertung von Pfandbriefen (S. 35). — 25. „Schule und Evangelium“, Monatschrift (S. 36). — 26. Staatliche Genehmigungspflicht öffentlicher Sammlungen (S. 36). — 27. Soziale Wohlfahrtsrente (S. 37). — 28. Kriegergräberfürsorge (S. 37). — 29. Kirchensammlung für die deutsche Auslandsdiaspora (S. 38).

Nr. 24. Aufwertung von Pfandbriefen.

Kiel, den 12. Februar 1927.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1925 (Anlage zu Stück 22 des Kirchl. Ges.- u. V.-Bl., Ziffer IV) weisen wir auf folgende Bestimmungen der 2. Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen usw. vom 16. November 1926 (Ges.-S. S. 301) hin:

Die oberste Verwaltungsdirektion einer landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalt darf mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von ihr ausgegebene Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen gegen Zahlung von mindestens 25% ihres gesetzlich zu errechnenden Goldmarkbetrages aufkündigen. Die Kündigung kann auf Arten, Gruppen oder Jahrgänge dieser Papiere beschränkt werden.

Die Kündigung hat durch mindestens zweimalige Bekanntgabe im Deutschen Reichsanzeiger zu erfolgen. Sie ist nur zum Schlusse eines Kalendermonats zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate und beginnt mit dem Tage der letzten Bekanntgabe.

Werden nicht innerhalb eines Monats nach diesem Fälligkeitstage die Stücke eingeliefert, so kann die Kreditanstalt den auf die nicht eingereichten Stücke entfallenden Anteil in Reichsmark hinterlegen.

Im übrigen ist zur Geltendmachung der Ansprüche aus Pfandbriefen bisher weder eine Anmeldung noch der Nachweis des Altbesitzes vorgeschrieben; es wird vielmehr zwischen Alt- und Neubezug kein Unterschied gemacht. Zinsen werden nicht mehr gezahlt.

Da die Kirchenvorstände nicht in der Lage sein werden, zu verfolgen, ob die in ihrem Besitz befindlichen Pfandbriefe gekündigt werden, empfehlen wir, die Stücke bei einer Bank in Verwahrung zu geben, damit diese die Überwachung vornimmt.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 681.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 25. „Schule und Evangelium“, Monatschrift für Religionsunterricht und Schule.

Kiel, den 12. Februar 1927.

Die Verbände, welche der evangelischen Schulvereinigung angeschlossen sind, lassen im Verlag von J. F. Steinkopf in Stuttgart die Monatschrift „Schule und Evangelium“ erscheinen. Diese Zeitschrift, die demnach von dem Verband evangelischer Religionslehrerinnen (Vorsitzende: Oberin von Tiling), von der Vereinigung positiver evangelischer Religionslehrer an höheren Schulen (Vorsitzender: Direktor Mückelfeldt), von dem Bund zur Förderung evangelischer Knabenschulen und -alumnate (Vorsitzender: Studiendirektor Dr. Fliedner) und von dem Bund evangelischer Mädchenschulen (Vorsitzender: Direktor Mückelfeldt) herausgegeben wird, ist gleichzeitig das Organ des evangelischen Reichserziehungsverbandes, Abt. Bildungsarbeit (Innere Mission).

Wir weisen die Herren Geistlichen und Kirchenvorstände empfehlend auf diese Zeitschrift hin.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 223.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 26. Staatliche Genehmigungspflicht öffentlicher Sammlungen.

Kiel, den 16. Februar 1927.

In gegebener Veranlassung und unter Hinweis auf die Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten betr. öffentliche Kollekten vom 14. Dezember 1908 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. Seite 129 — machen wir die Synodalausschüsse, die Herren Geistlichen und die Kirchenvorstände darauf aufmerksam, daß die Abhaltung aller kirchlichen Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude, die nicht auf Grund näherer persönlicher Beziehungen (Bekanntschaft, Arbeitsgemeinschaft usw.) individuell begrenzt sind und somit keinen privaten, sondern öffentlichen Charakter tragen, ohne besondere Genehmigung der staatlichen Behörde verboten sind. Die Beschränkung einer Sammlung z. B. auf die Mitglieder einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindebezirks genügt nicht, um sie stets als nichtöffentliche erscheinen zu lassen. Auch bei Erstreckung einer Sammlung auf einen noch kleineren Personenkreis sind Zweifel an deren rein privatem Charakter nicht ausgeschlossen.

Um Konflikte mit den Polizeibehörden in allen Fällen zu vermeiden, ordnen wir hiermit an, daß für die Abhaltung aller beabsichtigten kirchlichen Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude vorher die gegebenenfalls erforderliche staatliche Genehmigung, und zwar durch uns, nachzusehen ist. Hiervon kann nur abgesehen werden, wenn die kirchlichen Stellen vor Abhaltung einer Sammlung außerhalb der Kirchengebäude bei den für den Sammlungsbezirk zuständigen örtlichen Polizeibehörden die Erklärung erwirkt haben, daß die Sammlung von ihnen als eine nichtöffentliche angesehen wird.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 325.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 27. Soziale Wohlfahrtsrente.

Riel, den 22. Februar 1927.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. Januar 1927 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 11) weisen wir noch auf folgendes hin:

Die grundlegenden Voraussetzungen, unter denen kirchliche Stellen für Auslosungsrechte, die sie als Anleihealtbesitzer von Markanleihen des Reichs erhalten haben, als rentenberechtigt in Frage kommen, regeln §§ 1, 2 der Verordnung vom 4. Dezember 1926 (R.G.Bl. S. 494). In vielen Fällen wird es zweifelhaft sein, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Wohlfahrtsrente vorliegen. In allen diesen Fällen wird es sich empfehlen, zunächst jedenfalls den Antrag zu stellen und im Falle seiner Ablehnung gemäß § 20 Abs. 2 a. a. O. durch Beschwerde eine Entscheidung des Oberausschusses herbeizuführen, da die maßgebliche Auslegung erst durch die Praxis dieser Stellen festgestellt werden kann. Gebühren werden von den Behörden gemäß § 47 a. a. O. nicht erhoben. Die Anträge können gemäß §§ 14 Abs. 2, 32 Abs. 3 a. a. O. auch dann gestellt werden, wenn die Gewährung von Auslosungsrechten für Altbesitzanleihen beantragt, deren Zuteilung aber noch nicht erfolgt ist. Für die Stellung des Antrages, der in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen ist, ist ein amtlicher Vordruck zu benutzen. Die sachgemäße Ausfüllung dieser Vordrucke ist Vorbedingung für eine schnelle und glatte Erledigung des Antrags. Die Ausfüllung der Vordrucke wird erleichtert bei genauer Beachtung der „Anleitung zur Stellung von Anträgen auf Gewährung einer sozialen Wohlfahrtsrente“.

Unter Bezugnahme auf §§ 8, 18 a. a. O. weisen wir darauf hin, daß der Leiter des landeskirchlichen Wohlfahrtsdienstes, Pastor Lödt, Neumünster, Moltkestr. 6, vom Zentralausschuß für Innere Mission dem Ausschuß für die soziale Wohlfahrtsrente als Bevollmächtigter bezeichnet worden ist. Die nötigen Antragsformulare und die oben genannten Anleitungen sind bei Pastor Lödt anzufordern. Die Anträge müssen an ihn bis zum 15. März 1927 eingereicht werden.

Über die den Kirchengemeinden usw. und kirchlichen Stiftungen zugeteilten Wohlfahrtsrenten ist uns f. Zt. zu berichten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 625.

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 28. Kriegergräberfürsorge.

Riel, den 23. Februar 1927.

Der Provinzialverband Schleswig-Holstein des Volksbundes „Deutsche Kriegsgräberfürsorge“, Geschäftsstelle Flensburg, Südergraben 8, Zimmer 20, dessen Vorsitzender Herr Pastor Koene-Flensburg, Mathildenstraße 19, ist an uns mit der Bitte herangetreten, die Herren Geistlichen zu ersuchen, die Zwecke und Ziele des Provinzialverbandes nach besten Kräften fördern zu wollen. Wir entsprechen dieser Bitte gern, indem wir zugleich bekanntgeben, daß wir selbst ständiges Mitglied des Volksbundes „Deutsche Kriegsgräberfürsorge“ geworden sind.

Die von uns jetzt erbetene und hiermit gewährte Förderung gilt insonderheit der Durchführung der sogenannten Landgemeindewerbung, die — wie schon in anderen Ländern unseres Vaterlandes geschehen — nun auch in unserer Heimat durchgeführt werden soll. Durch sie sollen alle

politischen Gemeinden gebeten und veranlaßt werden, für jeden Gefallenen jährlich 1 *R.M.* an den Volksbund (Provinzialverband) als Dankopfer zu entrichten. Für diese sich ansammelnden Beträge sollen dann schließlich alle Friedhöfe, in denen die Söhne unserer Heimat ruhen, in deren eigene Pflege und dauernde Fürsorge kommen und darin nach den bestehenden Arbeitsgrundsätzen des Volksbundes versorgt werden. Hinter den anderen Ländern unseres Vaterlandes, die — trotz Denkmals- und Kriegerehrungen jeder Art — dieser letzten, großen Ehrenpflicht schon genügt haben oder in der Arbeit dazu stehen, will auch Schleswig-Holstein nicht zurücktreten. Es ist nicht die Absicht des Volksbundes bzw. des Provinzialverbandes, die Kirchengemeinden irgendwie finanziell in Anspruch zu nehmen, sondern es ergeht an sie nur die Bitte, auch ihrerseits nach Kräften mitzuhelfen, daß die Landgemeinwerbungen bei den politischen Gemeinden als eine Ehrenpflicht durchgeführt werden möge. Diese Bitte der Mithilfe gründet sich auch darauf, daß der Volksbund und der Provinzialverband alle ihre Arbeit und Veranstaltungen auf christlichen Boden stellen. Etwaige Anfragen wolle man an den eingangs genannten Vorsitzenden des Provinzialverbandes richten.

Indem wir noch auf unsere bereits ergangenen Bekanntmachungen betr. die Kriegsgräberfürsorge vom 22. Juli 1920 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 114 —, vom 8. Juli 1921 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 148 ff. — und vom 21. September 1923 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 188 ff. — hinweisen, ersuchen wir die Herren Geistlichen und Kirchenvorstände, dem Wunsche des Provinzialverbandes nachzukommen und innerhalb ihrer Gemeinde regstes Interesse für die vorstehend dargelegten Bestrebungen der Kriegsgräberfürsorge zu wecken und diese nach Kräften zu fördern.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 775.

D. Dr. Freiherr von Heine.

Nr. 29. Kirchensammlung für die deutsche Auslandsdiaspora.

Kiel, den 24. Februar 1927.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Sonntag „Okuli“ — am 20. März d. Js. — in sämtlichen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten der kirchlichen Versorgung deutscher evangelischer Kirchengemeinden im Auslande abzuhalten ist.

Die Herren Geistlichen werden ersucht, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Kirchenpropsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung und mit Angabe der Zweckbestimmung, auf unser Konto 1065 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 908.

D. Dr. Freiherr von Heine.